

Textfestsetzungen

In Ergänzung der Planzeichen, Planeinschriebe und Planfarben wird gem. § 9 BauGB folgendes festgesetzt :

- Flächen für Sportanlagen
- Waldflächen
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- öffentliche Parkierungsfläche/Festplatz
- Streuobstwiese
- überbaubare Grundstücksfläche mit Art und Maß der baulichen Nutzung (siehe Planeinschrieb)
- Verkehrsflächen
- Trasse zur Führung der Versorgungsleitungen
- Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern mit Pflanzgebot
- Wasserflächen
- Nebenanlagen

Nebenanlagen

Nebenanlagen sind auf den nichtüberbaubaren Grundflächen unzulässig. Ausgenommen Nebenanlagen für Ver- und Entsorgungsträger.

Folgende Pflanzen sind zu verwenden :

1. Uferbereiche der Wasserflächen :

a) Bäume

Esche (*Fraxinus excelsior*)
Stieleiche (*Quercus robur*)
Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)
Traubenkirsche (*Prunus padus*)

b) Sträucher

Haselnuß (*Corylus avellana*)
Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)
Purpurweide (*Salix purpurea*)
Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Mandelweide (*Salix triandra*)
Korbweide (*Salix viminalis*)
Grauweide (*Salix cinerea*)
Salweide (*Salix caprea*)

Hinweis :

Die Bepflanzung soll nicht durchgängig, sondern tuffweise (Länge 20 bis 25 m, Breite 3 bis 6 m) erfolgen. Dazwischen ist der Röhrichtentwicklung genügend Raum zu geben.

Die zum Teil vorhandenen standortfremden Zier- sowie Nadelgehölze sind kurz bis mittelfristig zu entfernen und durch standortgemäße Arten zu ersetzen.

2. Fassadenbegrünung :

Die vorhandenen Vereinsheime sowie das geplante Vereinsheim des Turnvereins sind mittels einer Fassadenbegrünung einzugrünen. Folgende Pflanzen sind entsprechend ihrer Eignung zur Himmelsrichtung einzusetzen :

Nordseite :

Efeu (Hedera helix)
Efeu (Hedera hibernica)
Schlingenknotterisch (Polygonum aubertii)

Südseite :

Wilder Wein (Parthenocissus tricuspidata "Veitchii")
Wilder Wein (Parthenocissus quinquefolia)
Baumwürger (Celastrus orbiculatus)

Ost-Westseite

Gemeine Waldrebe (Clematis vitalba)
Jelängerjelieber (Lonicera caprifolium)
Feuer-Geißschlinge (Lonicera x heckrottii)

3. Streuobstwiese

Im Bereich der geplante Streuobstwiese sind ausschließlich lokale Hochstammarten zu pflanzen.

Aufstellungsbeschluß durch den Gemeinderat	am 03.07.1991
Bürgerbeteiligung durch einen Bürgerabend	am 19.09.1991
Auslegungsbeschluß durch den Gemeinderat	am 20.05.1992
Öffentlich ausgelegt	vom 09.06.1992 bis 10.07.1992
Satzungsbeschluß durch den Gemeinderat	am 30.06.1993
Genehmigt , Mitteilung des Regierungspräsidiums	am 26.01.1994
In Kraft getreten durch Bekanntmachung in der Kehler Zeitung	am 21.02.1994

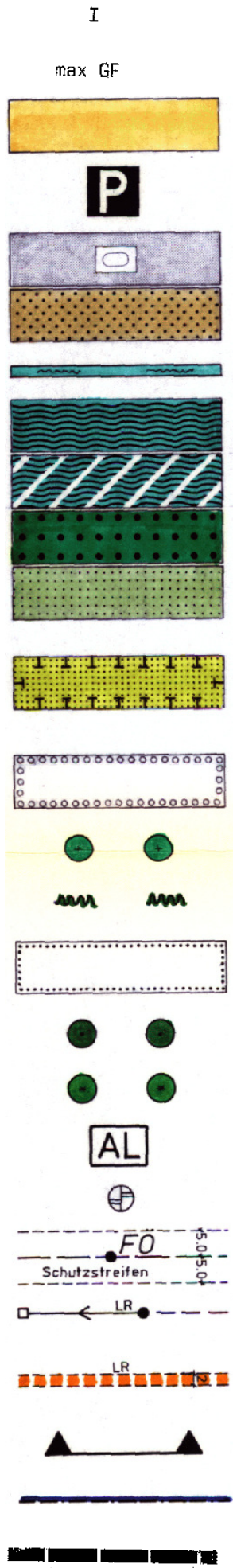
Für die Stadt Kehl
Der Oberbürgermeister

Kehl, den 06.06.1992 Rd/Bk
Stadtplanungsabteilung

gez.
(Pröbldorf)


(Rauch)

Zeichenerklärung



Neben den Katasteraussagen gelten folgende Festsetzungen:

Anzahl der Vollgeschosse

maximale Geschoßfläche in m² siehe Planeintrag

Verkehrsfläche

Öffentliche Parkierungsfläche / Festplatz (Schotterterrassen)

Sportplatz

Festwiese

Wassergraben

Wasserfläche

Fläche zur Uferabflachung

Fläche für die Forstwirtschaft

Streuobstwiese

Fläche für Maßnahme zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ; hier : Biotoppflege der Feuchtwiese, der Schilfbestände und des Feuchtbiotops (Teich)

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern mit Pflanzgebot

Anzupflanzende hochstämmige Obstbäume

Fassadenbegrünung

Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Vorhandene und zu erhaltende Laubbäume

Vorhandene und zu erhaltende Obstbäume

Altlastenverdachtsfläche

Abwasserhebewerk

Fernleitung für Erdölprodukte mit Schutzstreifen

Leitungsrecht für 0,4 KV Versorgungsleitung

Leitungsrecht zugunsten der Ver.- und Entsorgungsträger

Grenze der Ortsdurchfahrt

Baugrenze

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereich